

II- 4026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 20671J

1991-12-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Kostenbeteiligung der Versicherten für die Beförderung mit Personenkraftwagen
der Vertragsfahrtendienste (WGKK)

In einer Präsidialverfügung (Nr. 12 der 9. Amtsperiode) stellt das Präsidium der WGKK fest, daß in den letzten Jahren der Aufwand der Kasse für Reise(fahrt)- und Transportkosten trotz annähernd gleichem Versichertenstand und einer eher restriktiven Tarifpolitik ständig und angeblich überproportional angestiegen sei. Der Grund dafür liege in der immer häufigeren Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen durch Versicherte und deren Angehörige. Insbesondere Personenkraftwagen der Vertragsfahrtendienste werden in immer stärker werdenden Umfang verwendet. Eine mögliche Abhilfe hinsichtlich der Beschränkung der Inanspruchnahme der Vertragsfahrtendienste kann sich die Kasse lt. dieser Präsidialverfügung "nur bei Einführung einer Kostenbeteiligung der Versicherten für die Beförderung mit einem PKW eines Vertragsfahrtendienstes" vorstellen.

Mit Dienstanweisung Nr. 591 vom 18. Februar d.J. wurde dementsprechend verfügt, daß die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtendienst von nach dem 30. Sept. 1991 bewilligten Fahrten an eine Kostenbeteiligung des Versicherten in der Höhe von S 15,- pro Fahrt gebunden ist.

Mit dieser neuen "Einsparungsstrategie" werden naturgemäß vor allem chronisch Kranke bzw. chronisch kranke Angehörige von Versicherten getroffen (nur Kinder bis zum 15. Lj. sind von dieser Regelung ausgenommen). Ohnehin gehören aber DauerpatientInnen mit Sicherheit zur Gruppe der auch finanziell am stärksten belasteten StaatsbürgerInnen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

1. Die Einführung eines Selbstbehaltes für die Inanspruchnahme von Vertragsfahrtendiensten basiert dem Vernehmen nach auf einem Erlaß Ihres Ministeriums vom August 1991. Ist dies richtig, wenn ja, wie begründen Sie diesen Erlaß?

2. Welche Kosten entstehen PatientInnen durch diesen Erlaß, unter der Voraussetzung, daß diese PatientInnen z.B.
 - StrahlenpatientInnen,
 - DialysepatientInnen,
 - oder DiabetikerInnen sind.
3. In einem dieser Anfrage beiliegenden Rundschreiben Nr. 78 hält - beispielhaft - die Verwaltung des Hanuschkrankenhauses fest, welche Schritte von MitarbeiterInnen durchzuführen sind, um die angestrebte Kostenbeteiligung der Versicherten (Angehörigen) zu erreichen und lückenlos zu dokumentieren. Welche Kosten erwachsen aus diesen administrativen Notwendigkeiten und in welchem Verhältnis stehen sie zu den erwarteten Einsparungen?
4. Auch rezeptgebührbefreite PatientInnen müssen ab sofort den Selbstbehalt der Kosten der Vertragsfahrtendienste tragen. Wie begründen Sie dies?
5. Es hat sich u.a. in der bäuerlichen Sozialversicherung gezeigt, daß ein Selbstbehalt in der Krankenversicherung fatale Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der so Versicherten hat. Ihre Entscheidung, nunmehr einen Selbstbehalt bei der Inanspruchnahme von Fahrten mit den Vertragsfahrtendiensten einzuführen, kann als erster Schritt in Richtung Einführung eines allgemeinen Selbstbehaltes in der Krankenversicherung gewertet werden. Welchen Standpunkt nehmen Sie in der Frage ein und wie begründen Sie diesen Standpunkt?

Hanusch-Krankenhaus
Verwaltung/Hae/MB

Wien, 25. Sept. 1991

R u n d s c h r e i b e n N r . 78

Betrifft: Vertragsfahrtendienst der Kasse;
Kostenbeteiligung der Versicherten (Angehörigen)

Die Bewilligung und die Verrechnung von Fahrten durch den Vertragsfahrtendienst mittels Personenkraftwagen (Kleinbus) werden durch die Dienstanweisung Nr. 14/1985 vom 2. Juli 1985 und Nr. 5/1991 vom 18. Februar 1991 geregelt.

Für die Bewilligung der Fahrten ist das Formblatt "Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst" vorgesehen.

ACHTUNG: ab 1.10.1991: Papierfarbe rosa! (Alte Formulare, bitte zurück an die Materialverwaltung)

Die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtendienst von nach dem 30.9.1991 bewilligten Fahrten ist an eine Kostenbeteiligung des Versicherten in der Höhe von S 15,-- pro Fahrt gebunden. Der Betrag der Kostenbeteiligung wird auch bei Kostenersätzen für Taxifahrten in den in Betracht kommenden Fällen abgezogen. Kinder haben bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres keine Kostenbeteiligung zu entrichten. Bei entsprechenden Anfragen ist dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen, daß die Kasse keine Befreiungen von der Entrichtung der Kostenbeteiligung erteilen kann bzw. keinen Kostenersatz für die Kostenbeteiligung leistet.

Mit der Bewilligung des Antrages auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst ist dem Antragsteller der Erlagschein mit dem Zahlungszweck "Kostenbeteiligung für den Fahrtendienst" auszufolgen. Der Familienname und der Vorname des Transportierten und der Betrag der Kostenbeteiligung (z.B. für zehn Hin- und Rückfahrten S 300,--) sind auf dem Empfangsschein des Erlagscheines auszufertigen.

Die auf die bewilligte Anzahl von Fahrten entfallende Kostenbeteiligung ist vom Versicherten (Angehörigen) im vorhinein entweder per Post oder durch eine Bank (Sparkasse) an die Kasse zu überweisen bzw. bar bei einer Bezirksstelle (Dienststelle) der Kasse einzuzahlen.

Wird die Kostenbeteiligung bar in einer Bezirksstelle bzw. in einer Kassendienststelle (Hanusch-Krankenhaus: nur Anstaltskasse!) eingezahlt, ist vom Einzahler der Name und die Anschrift sowie der Einzahlungsbetrag auf dem Erlagschein zu ergänzen. Der Empfangsschein und der Erlagschein sind mit dem Stempel der Anstaltskasse und dem Tagesdatum zu versehen.

- 2 -

Der Empfangsschein ist dem Einzahler auszufolgen. Weiters ist dem Einzahler das Formblatt "Information betreffend die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst" und/oder jedenfalls das "Merkblatt" betreffend die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst, Papierfarbe rosa, auszufolgen.

Kostenbeteiligungen für Fahrten, für die eine Kostenbeteiligung entrichtet wurde, die aber nicht in Anspruch genommen wurden, werden von der Kasse rückerstattet. In diesen Fällen ist der Anspruchsberechtigte zu ersuchen, das Formblatt "Empfangsbestätigung und Fahrausweis" mit einer entsprechenden Erklärung schriftlich oder persönlich einer Bezirksstelle der Kasse bzw. der Leistungsabteilung zu übermitteln.

Bei einer ärztlich beantragten dringenden Einzelfahrt, insbesondere bei Heimtransporten vom Spital oder einer Ambulanz, wird die Kostenbeteiligung vom Fahrer des Vertragsfahrtendienstes eingehoben.

Wenn die Bewilligung der Kasse erteilt und die Kostenbeteiligung eingezahlt wurde, kann sich der Anspruchsberechtigte direkt mit einem der Vertragsunternehmen ins Einvernehmen setzen und die Termine für die notwendigen Fahrten vereinbaren.

Dem Vertragsfahrtendienst sind vom Anspruchsberechtigten der von der Kasse bewilligte Antrag und der Zahlungsnachweis über die erfolgte Überweisung bzw. Einzahlung der Kostenbeteiligung zu übergeben. Der Vertragsfahrtendienst hat die Übernahme dieser Unterlagen mit dem Formblatt "Empfangsbestätigung und Fahrausweis" zu bestätigen. Das Beförderungsunternehmen ist nicht berechtigt, irgendwelche Aufzahlungen zu begehrn. Den Fahrern ist auch die Annahme von Trinkgeldern untersagt. Hingegen ist das Vertragsunternehmen berechtigt, eine Kaution zu verlangen, wenn der Patient nicht die für die Beförderung auf Kosten der Kasse erforderlichen Nachweise erbringen kann.

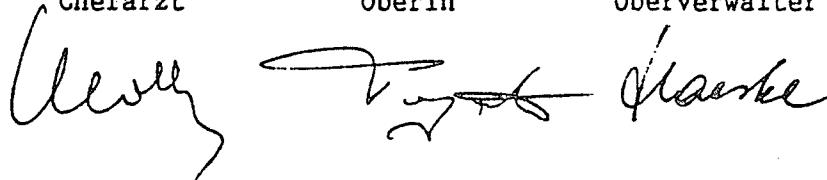
Der zur Erteilung der Bewilligung zuständige Arzt hat bei der Beurteilung, ob dem Versicherten (Angehörigen) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann oder nicht, strengste medizinische Maßstäbe anzulegen.

Um Kenntnisnahme und entsprechende Durchführung wird ersucht.

Chefarzt

Oberin

Oberverwalter



Drucksorten beiliegend
(weitere über die Materialverwaltung)

Ergeht nachweislich an:
alle Abteilungen, Ambulanzen,
Institute, Anstaltskasse und
Aufnahmekanzlei